

(Aus der Univ.-Nervenklinik in Bonn [Geh. Rat *Westphal*.])

Untersuchungen an sexuell Abnormen.

II. Teil.

Von

Prof. Dr. Hübner.

(*Eingegangen am 7. Juli 1924.*)

I. Wie *Moll*¹⁾ auf dem internationalen Kriminalanthropologenkongreß in Amsterdam mit Recht ausgeführt hat, wie sich auch aus der Literatur²⁾ der letzten zwanzig Jahre eindeutig ergibt, sind sexuelle Motive nicht allein bei den in dem Abschnitt „Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ zusammengefaßten Delikten des *Strafgesetzbuches* wirksam, sondern weit darüber hinaus. Ich erinnere an die Diebstähle zur Erzeugung sexueller Erregung, die Beleidigungen, falschen Anschuldigungen, einzelne Formen der Körperverletzung. Weniger bekannt ist, daß bei der Tötung auf Verlangen sehr oft sexuelle Motive mitwirken, ferner manche Formen der Selbstverstümmelung und schließlich die Verbreitung von unzüchtigen Schriften und manche Zeitungsannoncen. Auch die Freiheitsberaubung ist, wie ich an anderer Stelle ausführen werde, gelegentlich mit sexuellen Motiven in Verbindung zu bringen.

Das *Zivilrecht*, insbesondere das *BGB.*, beschäftigt sich mit sexuellen Fragen an verschiedenen Stellen. Es regelt z. B. die aus illegitimem Geschlechtsverkehr erwachsenden Schadenersatz- (§ 825 *BGB.*) und Alimentationsansprüche. Viel erörtert wurde in den letzten Jahren auch die Frage, ob und wann Schenkungen und letztwillige Verfügungen rechtsgültig sind, die durch illegitime geschlechtliche Beziehungen veranlaßt wurden^{3).}

¹⁾ Verhandl. des internationalen Kriminalanthropologenkongresses in Amsterdam. Ref. Jahresber. v. Mendel 1901.

²⁾ *Wulffen*: Sexualverbrecher und das Weib als Sex.-Verbr. Berlin: Langenscheid 1923. — Ferner *v. Sölder*: Jahrb. d. Psychiatrie u. Neurol. 26. 402; *Wachenfeld*: Homos. u. Strafrecht. Leipzig 1901; *Hirschfeld*: Dtsch. med. Wochenschr. 1911, S. 551; *Hellwig*: Dtsch. med. Wochenschr. 1911; *Leppmann, A.*: Mitt. d. I. K. V. 21. 415—439; *Werthauer*: Sittl. Verbr. Zeitschr. f. Sexualwiss. 2, H. 1; *Horch*: Zeitschr. f. Sexualwiss. 7, 134; *Dehnow*: Zeitschr. f. Sexualwiss. 7, 379; *Croner*: Zeitschr. f. Sexualwiss. 3, 405.

³⁾ Zeitschr. f. Sexualwiss. 1922 und 1923, sowie Recht 1923 Entsch. Nr. 169 (betr. Homosex.). — *Praetorius*: Homos. und *BGB.* Jahrbuch f. sex. Zwischenstufen. 6. Jahrg.

Nach § 1310 BGB. stellt Geschlechtsgemeinschaft mit Eltern, Vorfahren oder Abkömmlingen des einen Teils ein Ehehindernis dar.

Die Rechtsprechung hat festgestellt, daß unsittliches Verhalten eines Verlobten dem anderen einen „wichtigen Grund“ (§ 1298) zum Rücktritt vom Verlöbnis gibt. Sexuelle Exzesse oder perverse Geschlechtsbetätigung bilden Anfechtungs- (§ 1333) bzw. Ehescheidungsgründe (§ 1568), der Ehebruch einen absoluten Scheidungsgrund (§ 1565)¹⁾.

Ein unerschlossenes Grenzgebiet zwischen Rechtswissenschaft, Psychiatrie und Sexualwissenschaft ist das der rechtlichen Stellung des Kindes gegenüber den Eltern. Namentlich die Frage der elterlichen Gewalt (§ 1626 u. ff.)²⁾ wird in Zukunft noch viel Anlaß zu medizinischen Erörterungen geben. Eine der Hauptfragen geht z. B. dahin, ob man die Erziehung eines heranwachsenden Kindes einem Elternteil anvertrauen darf, der in sexueller Beziehung ein nicht einwandfreies Leben führt.

Das *Fürsorgeerziehungsgesetz* und das neue Gesetz über die *Jugendgerichte* bergen sowohl psychiatrische, wie sexualwissenschaftliche Probleme in großer Menge. Ich erwähne zum Beweise nur jene Fälle, in denen weibliche Jugendliche infolge psychisch minderwertiger Anlage einerseits, einer stark ausgeprägten Sexualität andererseits in einem ungünstigen Milieu sozial sehr rasch sinken³⁾.

Das *Preußische Beamten-disziplinarrecht* besagt, daß ein Beamter sich disziplinar strafbar macht, wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt. Die Achtung eines Beamten kann nun sinken, wenn er durch außerehelichen oder ehebrecherischen oder perversen Geschlechtsverkehr auffällt. Derartige Fälle sind wiederholt zur Entscheidung gekommen (Disz.-Hof 1. VI. 1908; FR. 1908; OVG. Bd. 51, S. 434; StM. 27. II. 1907, H. 367 u. 23. IV. 1909; D. 182)⁴⁾.

Neuerdings hat sich sogar gezeigt, daß im *Versicherungsrecht* Fälle vorkommen, in denen die sexuelle Frage eine Rolle spielt [*Florschütz*⁵⁾]. Es sind jene Beobachtungen, wo zunächst Selbstmord durch Erhängen

¹⁾ Im *katholischen Eherecht* ist unter den trennenden Ehehindernissen das geschlechtliche Unvermögen erwähnt. Das Sexualleben wird erörtert im sog. Brautexamen, ferner bei Trennung einer Ehe, wenn ein matrimonium non consumptum vorliegt, und bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. (*Leitner*: Kath. Eherecht. Paderborn 1920.)

²⁾ Besondere Schwierigkeiten erwachsen aus § 1635 BGB., wenn der Vater ein Degenerierter mit unsozialen Eigenschaften ist.

³⁾ Vgl. hierzu Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. 69.

⁴⁾ Über die Frage der außerehelichen Mutterschaft der Beamtin s. Reichstagsverh. v. 6. IV. 1923. Es erfolgte Ablehnung.

⁵⁾ Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1911, S. 385 u. 493. S. auch *Seitz*: Arch. f. krim. Anthr. 54, 356.

angenommen wird, während es sich in Wirklichkeit um ein Unglück handelt, das einem Masochisten bei Befriedigung seines abnormen Triebes passierte.

Es ist nicht möglich, im Rahmen eines Vortrages¹⁾ einen Überblick über alle die erwähnten Probleme zu geben. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, hier einige Punkte herauszugreifen. Eine eingehendere Darstellung behalte ich mir für eine monographische Bearbeitung vor.

II. Es ist noch vor kurzer Zeit die Frage aufgeworfen worden, welche Förderung der Rechtspflege aus der Mitarbeit des Arztes auf diesem Gebiete erwächst. Dazu ist folgendes zu sagen:

A. Unbestritten ist wohl, daß die Abgrenzung der *Unzurechnungsfähigkeit* ohne Zuhilfenahme der ärztlichen Erfahrungen unmöglich ist.

Wie ich²⁾ bereits in einer früheren Arbeit ausgeführt habe, stehen sich auf dem Gebiete der Sexualforschung bezüglich der Frage des schuldhaften Handelns zwei Anschauungen gegenüber, von denen die eine den Sexualverbrecher — wie alle anderen Menschen —, nur dann exkulpieren will, wenn eine ernste psychische Krankheit, die die freie Willensbestimmung ausschließt, vorhanden ist. Die andere fordert für gewisse sexuell Perversen insofern eine Ausnahmestellung, als bei ihnen die verbrecherische Handlung Folge einer krankhaft veränderten Absonderung der endokrinen Drüsen sein soll. Diese letztere soll schuldfreies Handeln bewirken³⁾.

Daß diese Ansicht zum mindesten noch nicht bewiesen ist, ergibt sich gerade auch aus den zusammenfassenden Vorträgen, welche in diesen Festtagungen gehalten wurden. Hinzuzufügen ist, daß wir schon lange Krankheiten auf endokriner Basis kennen, (z. B. die Basedowsche Krankheit), die nicht selten auch mit Störungen auf dem Gebiete des Sexuallebens vergesellschaftet sind⁴⁾, und niemand hat bisher daran gedacht, derartige Kranke ohne weiteres zu exkulpieren.

Bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit sind noch andere Faktoren zu erwähnen. Im konkreten Falle wird bei Psychopathen nicht selten als schuldmindernd „Vererbung“, „Alkoholwirkung“ und bisweilen auch „Hörigkeit“ und „sexuelle Frühreife“ ins Feld geführt. Auf diese Punkte müssen wir deshalb noch eingehen.

¹⁾ Die in dieser Arbeit mitgeteilten Tatsachen wurden im März 1923 in der Festtagung der Berl. Gesellsch. für Sex.-Wissenschaft und Konstitutionslehre vorgetragen.

²⁾ Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **68**.

³⁾ S. bei *Hirschfeld, Magnus*: Handb. der Sex.-Wiss. Berlin. Ferner Zeitschr. f. Sexualwiss. **9**, 267.

⁴⁾ *Hübner*: Zentralbl. f. d. ges. Neurologie **25**, 517. Ferner: *Borchard*: Arch. f. Gynäkol. **44**, H. 5/6. — *Lampe u. Strauß*: Sex. Probleme. S. 541. 1912. — *Bresler*: Psychiatr.-neurol. Wochenschr. **18**, Nr. 31.

a) *Vererbung*¹⁾:

Meine Erfahrungen an 14 Familien, über die ich dank der persönlichen Kenntnis des Lebensganges der einzelnen Mitglieder²⁾ genauer orientiert bin, ergeben folgendes:

1. Man findet öfters, daß bei einem Aszendenten und dem oder den Deszendenten eine stark ausgeprägte Sinnlichkeit vorhanden ist. Wo das zutrifft, ist die Sexualität aber nur Teilerscheinung der gleichen pathologischen Anlage (z. B. manisch-depressive oder hysterische Konstitution).

2. Homosexualität in mehreren Generationen derselben Familie kommt öfters vor. Stets sind die betroffenen Persönlichkeiten Psychopathen.

3. Andere sexuelle Abweichungen — wie Fetischismus, Masochismus und ähnl. — werden gelegentlich bei einem Elter und einem oder mehreren Kindern beobachtet, doch entwickelt sich die Perversität des Deszendenten selbständig weiter. Sie ist nicht selten komplizierter Natur, als die des Vorfahren. Es kommt auch vor, daß der Vater Sadist, der Sohn Masochist ist³⁾.

Die Fortentwicklung der Anomalie des Deszendenten ist manchmal durch exogene Faktoren in erkennbarer Weise beeinflußt.

Aus diesen Tatsachen folgt 1: daß das Vorkommen sexueller Anomalien in der Familie des Täters keinen Rückschluß auf seine Zurechnungsfähigkeit gestattet.

2. Der Umstand, daß sexuelle Perversionen, insbesondere die Homosexualität, nur in etwa einem Viertel der Fälle⁴⁾, mehrfach in derselben Familie zur Beobachtung kommen, ist außerdem ein wichtiges Argument gegen die Annahme, daß diese Anomalien *regelmäßig* auf eine besondere Veranlagung zurückzuführen sind.

b) *Alkoholgenuß* vor der Tat kann bewirken:

a) daß der Täter die Situation falsch deutet, insbesondere da Entgegenkommen erwartet, wo ihm ernstlicher Widerstand entgegen gesetzt wird⁵⁾.

β) Es gibt Notzüchtler, bei denen unter Alkohol das Denken so beeinträchtigt ist, daß sie ihre geschlechtlichen Angriffe ohne Rücksicht auf die Umgebung und die Folgen für das Opfer⁵⁾ ausführen. Bei der

¹⁾ Ich beschränke mich hier lediglich auf die Fälle, in denen in zwei Generationen sexuelle Anomalien vorkommen.

²⁾ Féré: Arch. de Neur. 1898, Nr. 28. v. Roemer: Jahrb. f. sex. Zwischenst. 7, 67.

³⁾ Beispiel: Hübner: Neurol. Zentr.-Bl. 1917, Nr. 15.

⁴⁾ Wolff: Arch. f. Frauenkunde u. Eugenetik 10.

⁵⁾ Gruber: I.-D. Freiburg 1907; bez. Folgen für d. Opfer s. auch v. Jaden: Arch. f. Kriminol. 14, 23.

Untersuchung ist die Möglichkeit, daß es sich um Fälle larvierter Epilepsie handelt, besonders zu berücksichtigen.

γ) Bisweilen wird schon durch kleine Mengen Alkohol eine passagere Steigerung der Sinnlichkeit bewirkt [Horstmann¹⁾], die u. U. auch im Alkoholversuch zutage tritt [E. Schultze²⁾].

Die schwersten Fälle der ersten und dritten Gruppe und der größere Teil der in die zweite Gruppe gehörigen Beobachtungen fallen nach meinen Erfahrungen unter den § 51 StGB.

c) *Sexuelle Frühreife*. Als sexuelle Frühreife wird im folgenden die Tatsache bezeichnet, daß bei manchen Kindern schon in sehr frühem Alter, u. U. schon vor Beginn der Schulzeit, ausgeprägte und ganz eindeutige sexuelle Regungen, insbesondere Neigung zu regelmäßiger Onanie beobachtet wird³⁾. Es schien mir wichtig, der Frage nachzugehen, welche Bedeutung diese Regungen für das zukünftige Schicksal des betreffenden Individuums haben⁴⁾.

Meine Untersuchungen, zu denen ich nur sehr lange beobachtete oder solche Fälle verwandt habe, bei denen wir durch eigene Ermittelungen sexuelle Betätigung festgestellt hatten, beziehen sich auf 24 Individuen. Die Lebensschicksale von verschiedenen dieser Persönlichkeiten habe ich mehr als 30 Jahre verfolgen können. Die ältesten sind jetzt 50 Jahre alt, die jüngste 12.

Zunächst ist festzustellen, daß keiner der Untersuchten frei von psychopathischen Erscheinungen war. Drei waren Zyklothyme, zwölf gehörten in das Gebiet der Hysterie, bei sieben handelte es sich um Imbezille, einer wurde als Degenerierter bezeichnet. Bei einem Mädchen stellten sich die sexuellen Regungen im Alter von 4 Jahren zusammen mit ausgeprägten Charakterveränderungen im Anschluß an eine Encephalitis ein.

Von den 24 Fällen hatten 6 im Laufe der Jahre infolge ihrer zügellosen Sinnlichkeit Lues akquiriert. Einer (ein Schwachsinniger) war mit etwa 16 Jahren an Tuberkulose gestorben. Ein 28jähriges Dienstmädchen, die in ihrem letzten Lebensjahr in sexueller Beziehung vollkommen haltlos geworden war, zog sich Lues und Gonnorrhoe zu und starb während einer Salvarsankur.

Die für unsere Zwecke wichtigste Tatsache ist die, daß nur bei einem von den 24 Fällen (einer jetzt etwa 38jährigen Frau), nachdem die ersten sexuellen Regungen sich im fünften Lebensjahr eingestellt hatten und lebhaft betätigt wurden, die sexuelle Begehrlichkeit in der Mitte der Zwanziger abnahm, so daß nach der Verheiratung die Patientin an

¹⁾ Horstmann: Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1906.

²⁾ Schultze, E.: Med. Klinik 1922.

³⁾ Die körperliche Entwicklung braucht keine vorzeitige zu sein.

⁴⁾ S. auch Major: Frühreife Schulmädchen. Sexualprobleme 6, 726.

normalem Geschlechtsverkehr überhaupt keine Freude hatte, und auch nicht mehr masturbierte¹).

Bei den übrigen verband das frühe Auftreten der Sexualität sich mit einer sehr lebhaften Sinnlichkeit und blieb, soweit die Pat. verfolgt werden konnten, auch bestehen.

Besonders gefährdet waren die Zyklothymen. Weder Infektionen, noch uneheliche Geburten, noch soziale Deklassierung beeinflußten ihr sexuelles Verhalten. Im Gegenteil hatte ich zum mindesten bei einem der Patienten den Eindruck, daß sich die sexuelle Begehrlichkeit mit den Jahren noch steigerte. Bei einem anderen Falle, einem Mädchen Mitte der Dreißiger, stellte sich regelmäßig um die Zeit der Periode eine exorbitante Steigerung der Sinnlichkeit ein, die mit zunehmender motorischer Unruhe und einem halluzinatorischen Zustand einherging²).

Von den in das Gebiet der Hysterie und Imbezillität gehörigen Fällen mußten die weiblichen Kranken mehr oder minder dauernd in klösterlichen Erziehungs- oder Irrenanstalten untergebracht werden, weil sie es mit größtem Raffinement verstanden, sich auf irgendeine Weise sexuelle Befriedigung zu verschaffen, und weil sie sich in ganz wahlloser Weise preisgaben.

Bei mehreren Kranken ergab die Anamnese, daß eines der Eltern durch Haltlosigkeit in sexueller Beziehung aufgefallen war.

Sozial gesunken waren von den 21 nur 3 nicht, die übrigen alle. Bestraft waren: 2 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, einer wegen Homosexualität, eine Dame der besseren Gesellschaft wegen Kuppelei³) (sie hatte außerdem mit ihrem Bruder Geschlechtsverkehr gehabt), eine wegen Ehebruchs und eine wegen falscher Anschuldigung.

Bei vier weiteren Personen sind *dem Arzte* strafbare sexuelle Handlungen bekannt geworden, ohne daß es zu gerichtlicher Verfolgung der selben kam. — Fassen wir zusammen, so ergibt sich:

1. Der objektive Nachweis sexueller Frühreife läßt mit hoher Wahrscheinlichkeit befürchten, daß sich im späteren Leben eine sehr lebhafte, oft sogar krankhaft gesteigerte Sinnlichkeit entwickelt.

2. Wo sexuelle Frühreife nachgewiesen ist, erwächst dem Sachverständigen die Pflicht, den Angeschuldigten ganz besonders genau psychiatrisch zu untersuchen.

3. Sexuell fröhreife Menschen sind in sozialer und krimineller Hinsicht stark gefährdet.

Ich möchte dabei einschränkend hinzufügen, daß hier nur diejenigen Fälle gemeint sind, bei denen *regelmäßig* sich wiederholende sexuelle

¹⁾ Diese Patientin ist nach der sozialen Seite hin harmlos geblieben. Ähnliche Erfahrungen bei Oberholzer: Sexualprobleme 1912 und Arch. f. krim. Anthropol. 50.

²⁾ Dieses Mädchen hatte angeblich mit 9 Jahren ihr erstes Dauerverhältnis,

³⁾ Es handelte sich um die eigenen Töchter.

Regungen oder *stetig* ausgeführte Onanie beobachtet wurde. *Gelegentliche* sexuelle Einzelhandlungen, die z. T. auf Nachahmung oder Verführung zurückzuführen sind, haben selbstverständlich so hohe Bedeutung für das Schicksal des Kindes nicht.

B. Es gibt eine Anzahl Termini technici, die z. T. im Gesetzestext selbst stehen, z. T. in der Rechtsprechung häufiger Anwendung finden. Genannt seien die Begriffe „willenlos, geisteskrank, bewußtlos“ des § 176, 2 StGB., „Verführung“ (§ 182 StGB. s. auch § 825 BGB.), ferner der Begriff der „Hörigkeit“, der „Unwiderstehlichkeit“ des Geschlechtstriebes u. a. Wenn es auch nicht gelingt, eine *scharfe*, für alle Fälle gültige Definition dieser Termini zu geben¹⁾, so ist es doch möglich, medizinische Tatsachen beizubringen, die ihre praktische Anwendung erleichtern. Das Beispiel der Hörigkeit mag zeigen, was ich meine:

Hörigkeit.

Als Hörigkeit wird für gewöhnlich die Tatsache bezeichnet, daß eine Person zu einer anderen in einem psychisch bedingten Unterordnungsverhältnis steht, das zur Folge hat, daß der Hörige sich den Wünschen und Gepflogenheiten des anderen in mehr oder minder weitem Umfange anpaßt. *Krafft-Ebing* hat der Hörigkeit in dem eben definierten Sinne noch eine weitere Eigenschaft beigelegt, nämlich die des Abnormen. Das ist mit einem gewissen Recht geschehen, einmal deshalb, weil die Personen, um die es sich in einem solchen Hörigkeitsverhältnis handelt, nach meinen Erfahrungen regelmäßig pathologische Menschen sind, und zweitens auch deshalb, weil die Abhängigkeit des schwächeren Teiles von dem stärkeren mitunter Formen annimmt, die weit über das normale Maß hinausgehen.

Daß die an den Hörigkeitsverhältnissen beteiligten Personen regelmäßig pathologische Menschen sind, zeigt deutlich mein eigenes Material, das sich auf 25 Paare bezieht.

Wenn ich zwei Gruppen, nämlich die der Führer und Hörigen, unterscheide, so fand sich bei den ersteren:

Alkoholismus (z. T. in Kombination mit hysterischen Zügen) . . .	3 mal
Imbezillität (kombiniert mit Alkoholismus oder Hysterie) . . .	2 „
Morphinismus und Alkoholismus (bei starker angeborener Entartung)	1 „
Morphinismus (ohne Alkoholismus)	1 „
Zyklothymie (z. T. kombiniert mit hysterischen Zügen)	3 „
Schizoide	6 „
reine Hysterie (großenteils ausgesprochene Pseudologen)	5 „
sonstige Formen der Degeneration (Moral insanity)	3 „

¹⁾ Das ist auch der Rechtsprechung nicht gelungen.

Auffallend war, daß die Mehrzahl der in dieser Gruppe vereinten Fälle an einer krankhaften Neigung zum Lügen litt. Überhaupt stellen — auch rein klinisch betrachtet — die Führer die komplizierteren Persönlichkeiten dar.

Die *Hörigen* waren meist einfacher organisierte Menschen. Die Abweichungen von der Norm waren bei ihnen öfters auch weniger ausgeprägt, als bei denen der ersten Gruppe.

Da es mir möglich war, mehrere zu einem Führer gehörende Hörige zu untersuchen, umfaßt die folgende Tabelle 27 Personen. Es litten:

an Imbezillität	5 Personen
Schizoide	1 "
Hysterie	11 "
Moral insanity	2 "
Epilept. Anlage	1 "
Zyklothymie	2 "
Alkoholismus	2 "
Morphinismus	2 "
Beginnende Dem. sen.	1 "

Fünf von den Aufgeführten waren Jugendliche; zwei davon wurden durch den Führer in gewinnsüchtiger Absicht der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt. In einem Falle hatte ein Vater sich zwei verheiratete Töchter hörig gemacht. Er verkehrte mit ihnen geschlechtlich und verprügelte gemeinsam mit ihnen auch die Schwiegersöhne. Unter den Führern befanden sich nur 4 Frauen, unter den Hörigen dagegen 15.

Die beim Zustandekommen eines Hörigkeitsverhältnisses wirksamen Faktoren sind teils endogener, teils exogener Natur. Zu den ersteren gehört in mehr als 90% der Fälle die *Sexualität* in ihren verschiedenen Formen¹⁾.

An zweiter Stelle ist die *Suggestivkraft des Führers* zu nennen, die bei Jugendlichen und Unerfahrenen besonders stark wirkt.

Hinzu kommen drittens *pseudologische Neigungen* des Führers. Die Bedeutung der letzteren liegt darin, daß durch geschickt erfundene Erzählungen die dem Hörigen aufsteigenden Bedenken und Gegenvorstellungen betäubt werden. — Von exogenen Faktoren, die die Entstehung eines Hörigkeitsverhältnisses begünstigen, sind zu nennen:

1. die auf die Dauer unausbleibliche Isolierung des Hörigen von der Familie und der Gesellschaft.
2. In etwa einem Viertel bis Drittel der Fälle spielt der Alkohol eine gewisse Rolle als Bindemittel und schließlich ist
3. gemeinsames strafbares Handeln²⁾ zu erwähnen.

¹⁾ Unter unseren 25 Paaren fanden sich 7 homosexuelle Hörigkeitsverhältnisse.

²⁾ S. hierzu auch Schneickert: Erpresserbriefe. Zeitschr. f. Psychotherapie u. med. Psychol. 4, H. 1.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß manche Führer ständig einen oder mehrere Hörige zu ihrer Verfügung haben, während der schwächere Teil mitunter nur einmal während des ganzen Lebens in ein solches Abhängigkeitsverhältnis gerät.

Es kommt auch vor, daß dieselbe Person in dem einen Verhältnis Führer, in einem anderen Hörige ist¹⁾.

Die *sozialen und strafrechtlichen Folgen* der Hörigkeitsverhältnisse sind sehr verschiedener Art. Zum mindesten kommt es zu Zwistigkeiten in der Familie oder sozialer Deklassierung. Häufig ist auch die finanzielle Ausbeutung des Hörigen. Weiter sind zu erwähnen: Ehescheidungen, Erpressungen, Selbstmordversuche, Doppelselbstmorde, Körperverletzungen und Morde, Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei und falsche Anschuldigungen²⁾.

Für die Fragen der *strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit* des Hörigen folgt aus dem Vorstehenden, daß es nicht angängig ist, den Geisteszustand eines Hörigen in Parallele zu setzen mit dem eines Trinkers oder Hypnotisierten, wie das z. B. v. Schrenk-Notzing³⁾ tut. Es kommt vielmehr auch hier auf die psychiatrische Analyse der Persönlichkeit einerseits, die Wirkung der sonstigen oben aufgeführten Faktoren andererseits an. Es gibt einzelne Hörige, deren ganzes Leben durch das Abhängigkeitsverhältnis fundamental geändert wird. Das sind die Fälle, in denen man am ehesten an Exkulpierung denken kann. Bei den meisten anderen ist durch das Hörigkeitsverhältnis die freie Willensbestimmung keineswegs *aufgehoben*.

Selbstverständlich muß auch die Art der strafbaren Handlung, ihre Ausführung, die Mitwirkung des Stärkeren bei der Vorbereitung und Ausführung derselben berücksichtigt werden. Für gewöhnlich zeigt sich dann, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht vorliegen. Es ergeben sich aber zahlreiche Gründe, die eine mildere Beurteilung der Schuldfrage gestatten.

Wenn einmal unserem Strafrecht Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit eingefügt sein werden, dann werden sie auf die Hörigen in erster Linie Anwendung finden.

C. Viel erörtert wurde in den letzten Jahren die Frage der *Zeugenaussagen in Sittlichkeitsprozessen* und die eng damit zusammenhängende

¹⁾ S. auch Jordan: Jahrb. f. sex. Zwischenstuf. **23**, 57.

²⁾ Literatur: Horch: Zeitschr. f. Sexualwiss. **7**, 81; Höpler: Arch. f. krim. Anthropol. **71**, S. 253; Ertel: Arch. f. krim. Anthropol. **25**; Naecke: Arch. f. krim. Anthropol. **34**, 345; Moerchin: Sex. Probl. 1912, S. 18; Barr: Geschlechtsleben u. Sklaverei in Geschl. u. Gesellsch. S. 85. 1914.

³⁾ v. Schrenk-Notzing: Arch. f. krim. Anthropol. **32**, 257.

der falschen Anschuldigungen¹⁾). Auch dieses Problem bedarf noch weiterer Erforschung.

Daß die bedenklichen Zeugen fast immer pathologische Persönlichkeiten sind, steht fest. Es ist auch nicht zu leugnen, daß jüngeren Kindern leicht eine besondere Auffassung eines harmlos gemeinten Vorganges suggeriert werden kann. Es kommt sogar vor, daß gelegentlich einmal mehreren Kindern suggeriert werden kann, sie sollten aussagen, es sei eine bestimmte Handlung an ihnen vorgenommen worden. Man darf deshalb aber die Zuverlässigkeit von Zeugen in Sittlichkeitsprozessen nicht generaliter anzweifeln.

Scharf zu trennen ist das wissenschaftliche Problem von dem praktischen Fall²⁾). Ist ein solcher zu behandeln, so darf man sich nicht damit begnügen, unter Hinweis auf die allgemeinen kriminalpsychologischen Erfahrungen, den Wert der Aussagen herabzusetzen, wie ich es in letzter Zeit mehrfach erlebt habe, sondern man muß genau angeben, welche Zeugen bzw. welcher Teil ihrer Aussagen für unglaubwürdig erklärt werden sollen und aus welchen Gründen.

Von denjenigen Persönlichkeiten, die objektiv unrichtige Anschuldigungen erheben oder falsche Aussagen machen, ist zunächst eine Gruppe abzutrennen, nämlich, ein Teil der Mädchen, die behaupten, während oder am Ende einer Narkose bzw. Hypnose³⁾ mißbraucht worden zu sein. Wie ich an anderer Stelle⁴⁾ bereits gezeigt habe, gibt es Fälle, in denen krankhaft veranlagte Frauen in der Narkose oder Hypnose sexuelle Regungen verspüren, besonders auch dann, wenn während der Narkose an ihrem Körper irgendwelche Manipulationen vorgenommen werden (z. B. Abseifen einer Körperstelle, vaginale Untersuchung u. ähnl.). Diese Zeuginnen machen ihre unrichtigen Aussagen vielfach in gutem Glauben.

Eine zweite Gruppe umfaßt ausgesprochen geisteskranke Frauen, die gleichfalls erotische Sensationen haben und infolgedessen die vermeintlichen Erreger ihrer wollüstigen Empfindungen zur Anzeige bringen. Die paranoiden Erkrankungen kommen in erster Linie in Betracht. Der Nachweis, daß ein ernstes psychisches Leiden vorliegt, ist nicht immer leicht zu erbringen. Mir sind Fälle bekannt, in denen Männer ihre Stelle bereits verloren hatten, ehe herauskam, daß die Mädchen, durch die sie denunziert worden waren, geisteskrank waren.

¹⁾ Etat mental des petites filles von Eug. Gelma in Méd. lég. Tome III, No. 3. Ref. in Zentralbl. f. d. ges. Neurol. 1923,

²⁾ Besonders verwiesen sei auf die Ausführungen Wulffens: Weib als Sex.-Verbr. S. 366. Berlin 1923. — Siehe ferner: Haldy: Arch. f. Kriminol. 65.

³⁾ Lehrb. der forens. Psych. — S. 186. 1914. S. übrigens auch: Euler: Korresp.-Blatt f. Zahnärzte 35, 289.

⁴⁾ Auch nach Dämmerzuständen kommt derartiges vor.

An dritter Stelle sind die *Pseudologinnen*¹⁾ zu erwähnen. Meist sind es hysterische oder hypomanische Personen, die aus Freude am Lügen und in dem Wunsche, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, sexuelle Erlebnisse erfinden und verbreiten, bis Anklage gegen einen Mann erhoben wird. Diese Mädchen wissen wohl ausnahmslos, daß sie die Unwahrheit sagen. Wenn sie — bisweilen mit größter Bestimmtheit — die einmal gemachten Aussagen aufrechterhalten, so geschieht das nicht aus Überzeugung, sondern aus Furcht vor Strafe oder deshalb, weil sie nicht zugeben wollen, daß sie gelogen haben.

Bei dem größten Teil der falschen Anschuldigungen ist das Motiv Eifersucht²⁾, Rache, Grausamkeit oder der Wunsch, bisher verborgen gebliebene Verfehlungen, die sich nicht mehr verheimlichen lassen, zu entschuldigen. Auch mißglückte Erpressungsversuche geben manchmal Anlaß zu solchen Denunziationen. Daß in diesen Fällen die Anschuldigenden die Unrichtigkeit ihrer Angaben kennen, ist selbstverständlich.

Wie kann man nun aber da, wo die Behauptung aufgestellt wird, die Zeugen hätten falsche Aussagen gemacht, den Sachverhalt klären?

Da möchte ich in Übereinstimmung mit *Wulffen* (l. c.) voranstellen, daß bei uns in Deutschland in Sittlichkeitsprozessen *falsche* Aussagen nicht die Regel, sondern die Ausnahme bilden³⁾. Schon deshalb allein muß verlangt werden, daß die Bedenken gegen die Zeugen und ihre Bekundungen genau präzisiert werden.

Abweichungen in Nebensächlichkeiten beweisen — das ist ferner zu berücksichtigen — nichts gegen die Richtigkeit der Aussage bezüglich des Hauptpunktes.

Im übrigen ist wichtig⁴⁾:

a) Die Durchforschung des *Vorlebens* des Angeschuldigten. Namentlich bei älteren Delinquenten sind sittliche Verfehlungen höchst wahrscheinlich auch schon früher vorgekommen und bekannt geworden. Wo ein Angeklagter bestreitet, homosexuell⁵⁾ zu sein, ist z. B. auf merkwürdige, sehr innige und lange anhaltende Männerfreundschaften zu achten. Oft werden solche Angeschuldigte auch von gleichartig veranlagten Männern in Schutz genommen. Die letzteren beteiligen sich aufs intensivste an der Herbeischaffung von Entlastungsmaterial.

Die innere Stellungnahme eines Homosexuellen dem weiblichen Geschlecht gegenüber ist auch eine andere, als die des Heterosexuellen.

¹⁾ Auch epileptische Frauen denunzieren gelegentlich infolge ihres krankhaften Hangs zur Lüge oder aus Rache.

²⁾ *Reichel*: Arch. f. Kriminol. **67**.

³⁾ In manchen romanischen Ländern nimmt man an, daß 80—90% aller sexuellen Anschuldigungen Jugendlicher falsch sind.

⁴⁾ Besonders verweise ich auf *Döring*: Schulgutachten über jugendliche Zeugen. Deutsche Strafrechtsztg. 1922, S. 324.

⁵⁾ *Mutatis mutandis* gilt dasselbe für die gewohnheitsmäßigen Kinderfreunde

Nachforschungen in dieser Richtung ergeben gleichfalls mitunter bedeutäugsvolles Material.

b) Nicht minder wichtig als die *Durchforschung des Vorlebens* des Täters ist evtl. diejenige der *beanstandeten Zeugen*.

Wo *große Lügenhaftigkeit*, namentlich Neigung zu phantastischen, unmotivierten Lügen erwiesen ist, ist Vorsicht geboten. Bei älteren Personen konnte ich mehrfach zeigen, daß sie falsche sexuelle Anschuldigungen wiederholt erhoben hatten oder sonst dazu neigten, auf Grund unrichtiger Angaben die Polizei in Bewegung zu setzen¹⁾.

Man kann ferner wohl als Regel annehmen, daß solche Anschuldigungen, wenn die Zeuginnen nicht ganz junge Kinder sind, nur von Mädchen ausgesprochen werden, deren Sinnlichkeit bereits erwacht ist²⁾.

Wo der Zeugin nachgewiesen werden kann, daß Erpressungsversuche (sei es auch nur in Form eines Heiratsversprechens) voraufgegangen sind, ist ihre Glaubwürdigkeit ernstlich in Zweifel zu ziehen.

Besonders gefährlich sind sexuell fröhreife Mädchen in der Pubertät, namentlich dann, wenn sie hysterisch oder imbezill sind³⁾.

Leider müssen die Ermittlungen über die Glaubwürdigkeit der Zeugen⁴⁾ und ihre psychischen Qualitäten oft unvollständig bleiben, weil es an einer gesetzlichen Handhabe fehlt, einen Zeugen zu psychiatrischer Untersuchung zu zwingen.

c) Hat man das Vorleben des Angeschuldigten und der Zeugen erforscht, so ist weiter zu prüfen: Was soll geschehen sein? Wann und wo soll es geschehen sein?

Die erste Frage muß deshalb erörtert werden, weil manchmal erst dadurch festgestellt werden kann, ob überhaupt etwas Strafbares passiert ist. Es gibt Handlungen, die bei manchen Menschen sexuelle Erregung auslösen, bei anderen nicht. Dieser innere Tatbestand ist selten erkennbar. Die Handlung als solche ist indifferent⁵⁾. (Beispiel: Ein Lehrer setzt sich in der Schreib- und Rechenstunde immer neben die Schülerinnen, zeigt ihnen, was sie falsch gemacht haben, legt ihnen dabei die Hand auf die Schulter und streicht ihnen über den Rücken.) Von Kindern kann man in solchen Fällen nicht mehr, als eine Beschreibung der Handlung selbst verlangen, nicht aber Angaben über das Aussehen und Verhalten des Täters (ob er erregt war, ein gerötetes Gesicht hatte, zitterte u. ähnl. m.), wie ich es einmal erlebt habe.

¹⁾ Gelegentlich können solche Personen übrigens trotz ihrer Lügenhaftigkeit recht haben.

²⁾ Das braucht der Betreffenden selbstverständlich nicht immer zum Bewußtsein gekommen zu sein.

³⁾ Birnbaum: Arch. f. Kriminol. 64, 1; Haldy: Arch. f. Kriminol. 65.

⁴⁾ Weber: Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 65.

⁵⁾ Namentlich bei der Frage des „Versuchs“ ergeben sich da große Schwierigkeiten. S. Wörter: Deutsche Strafrechtsztg. 1915, S. 449.

Es gibt im Gegensatz zu den eben beschriebenen indifferenten Formen andere Handlungen, deren sexuelle Komponente aus den Vorgängen selbst deutlich zu erkennen ist. (Beispiel: Ein homosexueller Seminardirektor läßt sich von Seminaristen die Beine, Hüften, das Scrotum und den Penis „massieren“, bis Ejaculation erfolgte.) Daß die Zeugen in solchen Fällen die Tatsachen nicht nur schildern, sondern auch deuten können, bedarf keiner näheren Begründung.

Ort und Zeit der Handlung sind insofern von Bedeutung, als man durch Einnahme des Augenscheins prüfen kann, ob die Zeugen das wirklich wahrnehmen konnten, was sie gesehen zu haben behaupten. Ich habe außerdem auch Fälle erlebt, in denen aus den Angaben über Ort und Zeit die ersten Bedenken gegen die Richtigkeit der Zeugenaussagen abgeleitet wurden. Die Vorgänge hätten, wenn die Bekundungen richtig gewesen wären, unmöglich unbemerkt bleiben können.

Bei angeblichen Notzchtsversuchen muß weiterhin eine möglichst genaue Beschreibung des Verhaltens der Überfallenen bei dem Geschehnis verlangt werden¹⁾. Schließlich ist von seiten der gerichtlichen Medizin mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß ernstliche Notzchtsversuche sichere Spuren am Körper unberührter Personen hinterlassen. Möglichst umgehende körperliche Untersuchung der angeblich Verletzten ist deshalb unumgänglich nötig²⁾.

Zu gedenken ist schließlich noch des Umstandes, daß von über-eifrigen Beamten bei den ersten Vernehmungen auf jugendliche Zeugen so energisch eingewirkt wird, daß die Kinder mehr angeben, als wirklich geschehen ist.

D. Wenn ein Mensch einer bestimmten Straftat bezichtigt wird, dann sind zwei Fragen zu prüfen, nämlich:

1. Hat er den Tatbestand des Gesetzes erfüllt?
2. War seine freie Willensbestimmung vorhanden, als er die Tat beging?

Daß die Beantwortung der zweiten Frage auf medizinischen Erwägungen beruht, ist bekannt. Die Feststellung des *Tatbestandes* ist so lange einfach und ohne psychopathologische — außerhalb der Schuldfrage liegende — Erwägungen möglich, als das Gesetz eine Berücksichtigung dessen, was der Täter bei Begehung der Handlung gedacht und empfunden hat, nicht verlangt. Wenn z. B. ein geistesgesunder Mensch unbefugt eine Uniform trägt, so ist er nach § 360⁸ strafbar, gleichgültig warum das geschieht.

¹⁾ Verf. hat in einem Falle als Sachverst. mitgewirkt, in dem die Gewaltanwendung besonders eingehend beschrieben worden war. In der Hauptverhandlung kam heraus, daß das Mädchen bei dem Vorgang einen Korb mit Essen in der Hand gehabt hatte, und nichts davon war verschüttet worden!

²⁾ Sackl: Fiktion eines Notzchtsversuches. Arch. f. krim. Anthropol. 59.

Das Problem wird sofort komplizierter, sobald der „subjektive Tatbestand“ mit berücksichtigt werden muß. Dann sind verschiedene Unterfragen aufzuwerfen, z. B. die: Aus welcher Gesinnung geschah die Tat? Oder eine andere: Hat der Täter den im Gesetzestexte angegebenen Erfolg beabsichtigt?

In die erste Gruppe gehört z. B. die Tierquälerei (§ 360¹⁾). Bestraft wird, wer öffentlich . . . Tiere „boshaft“ quält oder „roh“ mißhandelt. „Boshaft“ ist das Quälen, „wenn die Handlung ohne vernünftigen, berechtigten Zweck vorgenommen, der Täter vielmehr durch die Lust am Quälen zu der Handlung bestimmt wird“. „Roh“ ist eine Mißhandlung, „wenn sie aus einer gefühllosen Gesinnung entspringt“ (Komm. der Reichsgerichtsräte). Ausgeführt werden solche Handlungen meist von Jugendlichen oder Berauschten oder von chronischen Trinkern, Schwachsinnigen und Hysterikern in der Erregung, oder von psychisch abnormalen Sadisten zur Erzeugung geschlechtlicher Lust²⁾.

Wenn wir hier die Frage aufwerfen: Aus welcher Gesinnung geschah die Tat, so müssen wir eine psychologische und psychiatrische Analyse der Persönlichkeit des Täters vornehmen, um die Antwort auf unsere Frage zu erhalten. Erst dann kann die Entscheidung getroffen werden, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt²⁾.

In die zweite Gruppe von Fällen gehören neben anderen die Vorsatz-, Absicht- und ein Teil der reinen Vorsatzdelikte. Hier liegen die Verhältnisse anders. Ein Mensch faßt den Vorsatz, in bestimmter Absicht, etwa um sich geschlechtlich zu befriedigen, eine bestimmte Handlung zu begehen. Wenn er dabei die Rechte eines Mitmenschen verletzt, so ist das in einem Teil der Fälle vom Täter gewollt und zur Erreichung des erstrebten Zweckes notwendig. Es gibt aber andere Fälle, in denen der Endeffekt nicht beabsichtigt und zur Erreichung des erstrebten Zweckes unnötig war. Dann ist zu prüfen, entweder ob der Tatbestand des Gesetzes erfüllt ist, oder ob der ursächliche Zusammenhang zwischen der begangenen Handlung und dem Enderfolg nicht aufgehoben ist.

Was ich meine, möchte ich an einem Beispiel zeigen, nämlich dem Diebstahl.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt, wird wegen *Diebstahls* bestraft.

Zum Tatbestand des letzteren gehört also einmal die „Wegnahme“, der motorische Teil der Handlung, und zweitens ein psychologischer, ein bestimmtes Motiv. Die Wegnahme muß nämlich in der Absicht der Eigentumsanmaßung (*animus rem sibi habendi*) erfolgen. Das Reichs-

¹⁾Ähnlich liegt der Tatbestand des § 223a Abs. 2, wo vielfach Sadismus das Motiv der Kindermißhandlungen ist.

²⁾ Daß die Analyse uns auch Aufschluß über die Zurechnungsfähigkeit des Täters gibt, ist selbstverständlich, kommt aber erst in zweiter Linie in Betracht.

gericht hat auf diesen „subjektiven“ Teil des Tatbestandes erst vor zwei Jahren noch einmal nachdrücklich hingewiesen (J. W. 1922, S. 293, Nr. 2) und dabei betont, daß eine diebische Absicht fehlt, wenn der Täter den Gegenstand lediglich *benutzen* wollte, um einen anderen Erfolg, als den der Eigentumsanmaßung herbeizuführen (z. B. Aktenwegnahme, um den Inhalt kennenzulernen, oder um die Behörde daran zu verhindern, daß sie den Inhalt des Aktenstückes gegen ihn verwendet).

Wenn wir unter Berücksichtigung dieser Tatsachen die Frage aufwerfen, ob es Diebstähle aus sexuellen Motiven gibt und welcher Art dieselben sind, so ist folgendes zu sagen:

1. Ganz eindeutig sind die Fälle von Fetischismus, bei denen der Täter weibliche Kleidungsstücke rechtswidrig wegnimmt und behält, um sich daran geschlechtlich zu erregen¹⁾. Hier besteht die Absicht dauernder Inbesitznahme, weil die Gegenstände zu dem gleichen Zwecke immer wieder benutzt werden sollen.

2. Eine andere Form sexueller Diebstähle, die *Kaan*²⁾ als den Ausdruck einer sadistischen Veranlagung anspricht, beging ein 20 jähriges Mädchen, das, wenn es sexuell erregt war, unter Angstgefühl den Drang in sich spürte, etwas dem jeweiligen Beischläfer Gehöriges zu entwenden. Der Gedanke, daß der andere den gestohlenen Gegenstand vermißt und sie ihn besitzt, scheint bei diesen Handlungen eine Rolle gespielt zu haben. Hier bestand also auch die Absicht der Eigentumsanmaßung. Es lag wirklicher Diebstahl vor.

3. Dasselbe gilt für die Handlungen einer weiblichen Homosexuellen, die von Zeit zu Zeit Seriendiebstähle beging, bei denen sie sich Geld, Wertgegenstände und weibliche Kleidungs- und Schmuckstücke aigneite. Sie tat das, wie sich später herausstellte, um ihren Verhältnissen Geschenke zu machen.

In allen bisher geschilderten Fällen tritt die Absicht rechtswidriger Zueignung einerseits, ein sexuelles Motiv andererseits deutlich hervor, so daß an dem Tatbestand des Diebstahls nicht zu zweifeln ist.

Wir kennen nun andere Formen rechtswidrigen Handelns, bei denen die Verhältnisse komplizierter liegen.

4. Es gibt Fetischisten, bei denen das Interesse an dem Gegenstande ihrer Neigung kein dauerndes ist, sondern ein vorübergehendes, d. h. diese Fetischisten regen sich an einem Gegenstande, den sie zufällig sehen, auf, ohne ihn besitzen zu wollen. Ein derartiger Kranker z. B. nahm in Hotels die vor die Zimmertür gesetzten Schuhe von bestimmten jungen Mädchen, stellte sich in eine Ecke des Korridors und roch so-

¹⁾ Schneider: Pitaval der Gegenwart 1, 327; Clerembault: Passion érotique des étoffes. Arch. d'anthropol. crim. 23, 439.

²⁾ Kaan: Amtsarzt. 1911 S. 493.

lange daran, bis Orgasmus eintrat. Dann setzte er die Schuhe an ihren alten Platz zurück.

Hier handelt es sich nicht mehr um Diebstahl, obwohl die fremde bewegliche Sache zunächst weggenommen wird. Die Absicht des Täters geht nicht dahin, die Schuhe der Verfügungsmacht der rechtmäßigen Besitzerin zu entziehen und sich selbst anzueignen, sondern er *gebraucht* sie nur zur Erzeugung geschlechtlicher Lust¹⁾.

Hier ist der *subjektive* Tatbestand des Diebstahls nicht erfüllt. Es fehlt an der diebischen Absicht. Eine strafbare Handlung liegt überhaupt nicht vor, höchstens furtum usus.

5. Es gibt Menschen, die — getrieben von einem plötzlich einsetzenden Drang nach geschlechtlicher Befriedigung — entweder einzelne Entwendungen oder ganze Serien von solchen begehen, bei denen es in der gefahrsvollen Situation oder am Ende derselben zum Orgasmus kommt. Bis das eben erwähnte Ziel erreicht ist, sind mitunter 1—2 Tage erforderlich, während deren sie von einem Geschäft zum anderen laufen²⁾.

Die Absicht des Täters ist *nicht* auf rechtswidrige Zueignung des Gegenstandes gerichtet, sondern der Drang, in eine bestimmte aufregende Situation zu kommen, die bei ihm sexuelle Lustgefühle erweckt, diktirt sein Handeln³⁾. Die Gegenstände, die der Täter auf diese Weise erlangt, sind ihm gleichgültig. Es ist auch gleichgültig, ob er in jedem Laden, den er betritt, etwas wegnehmen kann. Selbst wenn er das Geschäft unverrichteter Sache verlassen muß, wird das Lustgefühl angeregt.

Daß die erlangten Gegenstände nicht rechtswidrig zugeeignet werden sollen, ergibt sich u. a. daraus, daß manche von den Delinquenten die Sachen wieder heimlich zurückbringen oder in demselben Geschäft an anderer Stelle wieder hinlegen. Zwei Knaben, über die *Oberholzer*⁴⁾ berichtet, brachen in fremde Häuser ein, entnahmen dort etwas, entfernten sich damit, brachen dann erneut ein, und brachten die beim ersten Male mitgenommenen Gegenstände wieder zurück. Auch bei dem zweiten Einbruch empfanden sie Lustgefühle.

Alles das beweist eindeutig, daß die Absicht der Täter zur Zeit der Wegnahme nicht auf rechtswidrige Zueignung der Gegenstände gerichtet ist, sondern auf Erregung geschlechtlicher Lust.

Leider haben die meisten Persönlichkeiten, die solche Handlungen begehen, hinterher nicht den moralischen Mut, offen zu erklären, daß

¹⁾ S. Comm. der Reichsgerichtsräte S. 632 B.

²⁾ Die Entwendungen werden meist in Geschäften vorgenommen. Es kommen aber auch Serien von Taschendiebstählen vor.

³⁾ Daß ungewöhnliche, die Grenze des Strafbaren streifende Situationen öfter zu geschlechtlicher Befriedigung herbeigeführt werden, zeigt u. a. ein Fall von *Sackl*: Arch. f. Kriminol. 59, 3; ebenso *Tückel*: Arch. f. Kriminol. 11.

⁴⁾ *Oberholzer*: Arch. f. krim. Anthropol. 50, 37.

sie einem abnormen Triebe gefolgt sind, und die entwendeten Gegenstände zurückzubringen. Sie behalten sie vielmehr, und zwar z. T. ohne sie jemals zu benutzen, zum anderen Teil, indem sie sie auch verbrauchen.

Wenn ich auf diese Fälle hier besonders eingehe, so hat das verschiedene Gründe.

Die psychiatrische Untersuchung der Täter ergibt, daß es sich fast regelmäßig um hysterische, schwachsinnige, zykllothyme Persönlichkeiten handelt. Bei manchen von ihnen ist der Drang zum Wegnehmen der Gegenstände auch ein sehr lebhafter.

Vor Gericht wird meist die Frage aufgeworfen, ob die Voraussetzungen des § 51 StGB. vorliegen. Etwa die Hälfte der Fälle wird wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, die andere Hälfte nicht. Die psychiatrische Beurteilung macht die größten Schwierigkeiten und ist oft wenig befriedigend, weil ihr viel Subjektives anhaftet.

Es ist deshalb wohl richtiger, diese Handlungen unter dem Gesichtspunkt der Tatbestandsmäßigkeits anzusehen.

Das Wegnehmen der fremden beweglichen Sache in der Absicht geschlechtlicher Befriedigung stellt noch keinen Diebstahl dar. Wenn aber der Täter *nach* Befriedigung des sexuellen Bedürfnisses die weggenommenen Sachen für sich verwendet, verschenkt oder vernichtet, dann begeht er eine Handlung, die mit seiner abnormen sexuellen Veranlagung nichts mehr zu tun hat. *Er befindet sich in dieser Zeit nicht mehr in einem sexuellen Spannungszustande.* Juristisch betrachtet liegt dann entweder Unterschlagung vor, indem sich der Täter vorsätzlich eine zufällig erlangte, fremde, bewegliche Sache zueignet, oder es handelt sich um Sachbeschädigung, indem der Täter die fremde Sache nun rechtswidrig zerstört.

Diese Auffassung gilt sicher für diejenigen Fälle, in denen zur Zeit der Wegnahme der Gegenstände die Voraussetzungen des § 51 StGB. erfüllt waren. Sie müssen wegen Unterschlagung oder Sachbeschädigung bestraft werden, wenn sie die weggenommenen Sachen nach Abklingen des Ausnahmestandes nicht sofort zurückgeben, sondern anders verwenden.

Auch die Beurteilung der vielen quoad. Zurechnungsfähigkeit zweifelhaften Fälle ist dadurch sehr vereinfacht.

Vermieden wird auf diese Weise, daß diese Form der „Kleptomanie“ ohne ausreichende Begründung freigesprochen wird, ein Umstand, der deshalb wichtig ist, weil, wie Raecke¹⁾ vor einigen Jahren ausgeführt hat, es heute schon Diebe gibt, die die sexualpathologische Literatur beherrschen und unter der Angabe, sie hätten die entwendeten Sachen zur Erregung geschlechtlicher Lust weggenommen, sich der Strafe entziehen wollen.

¹⁾ Raecke: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 61.

Für die Zurechnungsfähigen bedeutet die oben entwickelte Auffassung, die mit derjenigen des Reichsgerichts übereinstimmt, daß bei Rückfall die erhöhten Strafen des § 244 keine Anwendung finden können, wenn man das Delikt als Sachbeschädigung oder Unterschlagung auffaßt.

Damit würde auch der psychologischen Sonderstellung, welche diese Fälle einnehmen, Rechnung getragen sein. Man muß bedenken, daß die Betroffenen unter ihrer krankhaften Sexualität und deren Folgen schwer leiden; daß wesentlicher, als die gerichtliche Strafe oft die soziale Deklassierung ist, der sie verfallen, und daß die Furcht vor Rückfällen die Unglücklichen nie zur Ruhe kommen läßt.

Ausdrücklich betont sei, daß die hier beschriebene Form der Entwendungen sich psychologisch von den üblichen Warenhausdiebstählen und vielen anderen, z. T. serienweise begangenen Diebstählen fundamental unterscheidet, denn bei den letzteren spielt die Absicht rechtswidriger Zueignung eine wesentliche Rolle. Sie kommen ja gerade dadurch zustande, daß die Begehrlichkeit der Täterin durch den Anblick der Waren gereizt wird. Die Diebin will infolgedessen die entwendeten Gegenstände auch besitzen. Das schließt nicht aus, daß die Diebstahlshandlung gelegentlich von mehr oder minder bewußten sexuellen¹⁾ Empfindungen begleitet sein kann.

6. Von „Versuch“ im strafrechtlichen Sinne spricht man nach § 43 StGB. dann, wenn jemand den „Entschluß“, ein bestimmtes Delikt zu verüben, durch „Handlungen betätigt hat, die einen Anfang der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens enthalten“.

Auf den Taschendiebstahl angewandt, würde z. B. das Eindringen der Hand des Täters in die Kleidertasche einer Frau als Anfang der Ausführung des Diebstahls angesehen werden müssen, wenn der Täter den Vorsatz hatte, eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen.

Bei 99 % der so Abgefaßten hat man diese Absicht auch mit vollem Recht vorausgesetzt und Versuch des Diebstahls angenommen. Es gibt aber auch Ausnahmen, in denen der Täter die erwähnte Handlung ohne Diebstahlsabsicht begeht. Die folgenden Beobachtungen lehren das: Im Anfang des Krieges kam zu mir ein Rechtsanwalt mit der Bitte, ihn von einem eigentümlichen Leiden zu befreien, das ihn wiederholt in ungelegenheiten gebracht hatte. Wenn er an öffentlichen Orten (z. B. in der Straßenbahn) nahe an Frauenspersonen mit kräftigen Hüften gedrängt würde, dann müsse er oft (aber nicht regelmäßig) mit der Hand an dem Schenkel entlang nach der Gegend der Genitalien hin streichen. Er sei dabei mehrfach in den Verdacht des Taschendiebstahls gekommen und habe sich Weiterungen nur durch schleunige Flucht entziehen können.

¹⁾ Boas: Arch. f. krim. Anthropol. 65.

Einen ähnlich liegenden Fall hat Herr San.-Rat Dr. Lückerath-Euskirchen beobachtet. Es handelte sich um einen Fürsorgezögling, der in die Tasche von Frauen hineingriff, weil er so ihren Genitalien möglichst nahe kam und dabei geschlechtliche Befriedigung fand. Er war mehrfach wegen Taschendiebstahls vor Gericht gewesen, ehe man die Eigenart der Störung erkannte.

Was diese Persönlichkeiten¹⁾ begehen, sind unzüchtige Handlungen, nicht aber Diebstahlsversuche, denn sie wollen sich von dem Inhalt der Tasche nichts aneignen, sondern suchen nur — in der Absicht geschlechtliche Befriedigung zu finden — möglichst nahe an die Genitalien der berührten Frauen heranzukommen. Der innere Tatbestand ist bei ihnen ein ganz anderer, wie bei einem Diebstahlsversuch. —

Wenn wir die in diesem Abschnitt zusammengestellten Tatsachen nochmals überblicken, so ergibt sich, daß es echte Diebstähle aus sexuellen Motiven gibt, neben anderen Entwendungen, bei denen dem Täter die Absicht rechtswidriger Zueignung fehlt. Nur derjenige Richter, der die *psychologischen* Vorgänge kennt, wird die einen von den anderen unterscheiden können.

III. Ähnliche Erwägungen, wie wir sie soeben angestellt haben, kommen für den Betrug, die Freiheitsberaubung u. a. Delikte²⁾ in Betracht. Immer handelt es sich um die psychopathologische Aufklärung des subjektiven Tatbestandes und nicht um die Frage der Zurechnungsfähigkeit. Und sexuelle Motive sind es verhältnismäßig oft, die zu derartigen Überlegungen Anlaß geben.

¹⁾ ... die, wie hinzugefügt sei, auch zu den psychischen „Grenzzuständen“ gehören.

²⁾ Hübner u. Löwenstein: Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. 1921.
